

Schwarzes Eis

(zg) **Schlaglöcher** und geflickte Streckenabschnitte lauern nach jedem Winter auf die Motorradfahrer. Rutschen Biker auf einer mit glattem Bitumen geflickten Straße weg, haben sie meist keinen Anspruch auf Schadensersatz. Auf eine entsprechende Entscheidung des Landgerichts Osnabrück weist die telefonische Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline hin (Az. 5 O 3326/04).

Auf „Schwarzem Eis“ geriet im konkreten Fall bei Osnabrück ein Bochumer Motorradfahrer ins Schleudern und rutschte von der Bundesstraße. Das Land Niedersachsen verklagte er auf Schadensersatz. „Einen über zwei Kilometer langen Streckenabschnitt kann man nicht einfach notdürftig mit Bitumen flicken“, begründete er seine Klage. Auch mit angepasster Geschwindigkeit habe er seine Maschine nicht auf der Straße halten können.

Doch die Osnabrücker Richter ließen diese Argumente nicht gelten und wiesen die Klage ab. „Der Kläger kann schon nicht beweisen, ob er tatsächlich auf einem Bitumenfleck weggerutscht ist“, befanden sie. „Zudem hat die Zivilkammer betont, daß Motorradfahrer auf Straßen mit gravierenden Schäden besonders vorsichtig fahren müssen“, erklärt Rechtsanwalt Kai Steinle von der Deutschen Anwaltshotline.

www.anwaltshotline.de

Bitumen-Rallyes der Biker Union
„Hoecker“ Musche: 0179 - 521 12 75,
bu.bitumen@web.de
www.bikerunion.de



Bitumen, das Sorgenkind der Biker